

RS Vwgh 1987/11/30 87/12/0061

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.1987

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §12 Abs2 Z2;

GehG 1956 §12 Abs2 Z8;

GehG 1956 §12 Z8 lita;

Rechtssatz

Für die Dauer eines Studiums, ohne das zugehörige Doktoratsstudium, kann nur der Zeitraum ab Immatrikulation und Inskription als maßgebend angesehen werden. Darauf, ob tatsächliche Lehrveranstaltungen (hier: während des Präsenzdienstes besucht wurden, kommt es nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1987120061.X02

Im RIS seit

27.06.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at